

Datenerfassungsblatt zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Gemäß §§ 66 ff AufenthG haften Sie als Verpflichtungsgeber/in bis zum Zeitpunkt der Ausreise Ihres Besuchers/in für alle Aufwendungen die der Bundesrepublik Deutschland durch ihn/sie entstehen (z.B. Krankheitskosten, Kosten einer eventuellen Abschiebung, Sozialleistungsbezug). Um diese ggf. eintretende Erstattungsverpflichtung sicher zu stellen, hat die Ausländerbehörde Ihre Vermögensverhältnisse zu prüfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es allein dem Verpflichtungsgeber überlassen ist, ggf. die Vertrauenswürdigkeit des Gastes noch vor der Visumserteilung einzuschätzen. Eine Rücknahme der Verpflichtungserklärung nach der Visumserteilung ist nicht möglich. Die Erhebung und Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der §§ 86 und 87 des Aufenthaltsgesetzes.

Allgemeine Informationen

Ein in Frankfurt (Oder) mit Hauptwohnung meldebehördlich registrierter Bürger möchte einen ausländischen Bürger aus dessen Heimatstaat nach Deutschland einladen.

Die antragstellende Person muss im Rahmen einer formgebundenen Verpflichtungserklärung die Kosten des Aufenthaltes des ausländischen Bürgers übernehmen und durch Vorlage entsprechender Belege über eigenes Vermögen diese Kostenübernahme nachweisen.

Zu diesen Kosten gehören

- Unterbringungskosten
- Verpflegungskosten
- Krankenkosten
- ggf. Abschiebungskosten

Die **formgebundene** Erklärung wird in der

Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt für Ordnung und Sicherheit/Ausländerbehörde
 Logenstraße 7
 15230 Frankfurt (Oder)

durch einen Mitarbeiter der Ausländerbehörde erstellt. Vorher sind alle notwendigen Daten in dem beiliegenden Datenerfassungsblatt zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung gem. §§ 66 ff Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu erfassen.

Notwendige Unterlagen:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- Nachweise über regelmäßiges Einkommen aller unterhaltsverpflichteten Personen (Prüfungsmaßstab sind die Pfändungsfreigrenzen) durch z.B. Verdienstbescheinigungen, bei selbständigen natürlichen Personen aktuelle Bestätigung vom Steuerberater über das monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen, Rentenbescheid
- soll das Einkommens des Ehepartners als Nachweis dienen, ist eine Vollmacht vorzulegen
- Mietvertrag
- alle wichtigen Daten wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Pass-Nr. vom Einzuladenden, Einladungszeitraum
- Information zum Abschluss der Krankenversicherung des Einzuladenden (im Heimatland oder im Bundesgebiet)
- bei Vertretern von juristischen Personen zusätzlich:
 *die einladende natürliche Person hat vorzulegen Handlungsvollmacht der Firma + aktuellen Registerauszug (Handels-, Vereins- bzw. Genossenschaftsregister), des weiteren können verlangt werden Gesellschaftervertrag + Bestätigung vom Steuerberater über den aktuellen Gewinn der juristischen Person (anhand betriebswirtschaftlicher Auswertung)

Rechtliche Grundlagen:

§ 68 (Haftung für Lebensunterhalt), § 66 (Sicherheitsleistung) und § 67 (Kostenhaftung) Aufenthaltsgesetz

Gebühren:

Für die Erstellung und Prüfung der Verpflichtungserklärung ist eine Gebühr von 29,00 EUR zu entrichten.

1. Angaben zum/zur Gastgeber/in (Verpflichtungsgeber/in)

Firma		Position innerhalb der Firma	
Familienname ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	Geburtsort	
Staatsangehörigkeit/en	Dokument / Nummer	Aufenthaltsstatus (nur bei Ausländern)	
Beruf	Telefon (freiwillige Angabe)	Fax (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)
Anschrift der Unterkunft des Gastes (bitte nur ausfüllen, wenn abweichend von Anschrift des Gastgebers)			

2. Angaben zum Gast (Besucher/in)

Familiennamen		Vorname		Geburtsdatum	
Geburtsort		Familienstand	Geschlecht (m/w)	Staatsangehörigkeit/en	
Reisepass-Nr.		Ausstellungsdatum		gültig bis	
Verwandschaftsbeziehung zum/zur Gastgeber/in		Dauer der Verpflichtung Beginn:			
Anschrift im Ausland					
Begleitender Ehegatte (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)			Begleitende Kinder (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)		
			1.)		
			2.)		
			3.)		
Abschluss der Krankenversicherung erfolgt <input type="checkbox"/> in Deutschland <input type="checkbox"/> im Herkunftsland des Gastes					

3. Bonität

3.1 Wohnverhältnisse

Wohnfläche (qm)		Es handelt sich um <input type="checkbox"/> Mietwohnung <input type="checkbox"/> Wohneigentum <input type="checkbox"/> mietfreies Wohnen	
Betrag monatliche Belastung (Warmmiete in €)			

3.2 Arbeitgeber/in

Name / Firmenname		Anschrift	
-------------------	--	-----------	--

3.3 Einkommen

Durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Verpflichtungsgebers (in €)		Anzahl der unterhaltsberechtigten Familienmitglieder	ggf. durchschnittliches monatliches Einkommen unterhaltsberechtigter Familienmitglieder
---	--	--	---

_____ Ort, Datum		_____ Unterschrift	
------------------	--	--------------------	--

Vorzulegende Unterlagen:

1. Einkommensnachweis (z.B. 3 Lohnbescheinigungen)
2. Personalausweis / Reisepass
3. Mietvertrag / Nachweis Wohneigentum
4. Gebühr 29,- €

Prüfvermerk (von der Ausländerbehörde auszufüllen)

<input type="checkbox"/> Personalien anhand des Personaldokumentes überprüft		Bonität nachgewiesen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Einkommensnachweise lagen vor		Glaubhaft gemacht: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Mietvertrag / Wohneigentumsnachweis lag vor		_____ Datum, Unterschrift Sachbearbeiter	
<input type="checkbox"/> Nachweis zu sonstigen Belastungen (z.B. Darlehen) lag vor			
<input type="checkbox"/> Die Bonität ist dem Unterzeichner bekannt			

Ausländerbehörde: Frankfurt (Oder)

Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom:

Nr.:

Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG - Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

Datum / Date

Unterschrift des sich Verpflichtenden /Signature

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Instruction sur l'enregistrement et l'utilisation des données dans le système d'information sur les visas (VIS)
Information about the retention and use of data in the Visa Information System (VIS)

Verpflichtungserklärung Nr.
Declaration de prise en charge n°
Format obligation No.

Name / Nom / Surname

Reisepass Nr. / Passeport n° / Passport No.

Vorname(n) / Prénom(e)s / First name

Geburtstag und -ort / Né(e) le/à / Date and place of birth

Mir ist bekannt und ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) bzw. die Kontaktdaten meines Unternehmens/meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) nach Artikel 9 Nummer 4 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.08.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS)* gespeichert werden.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht bzw. nicht mehr erfüllen,
- um einen Asylantrag zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für diese Prüfung zuständig ist.

Zur Verhütung und Aufdeckung terroristischer und anderer schwerer Straftaten und zur Ermittlung wegen dieser Straftaten haben unter engen Voraussetzungen auch speziell von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol Zugang zum VIS.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Art. 41 Abs. 4 VIS-VO in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de.

Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, visa@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

*Dies gilt nur, soweit das VIS in der Region, in der das Visum beantragt wird, bereits in Betrieb ist.

Datum / Date

Unterschrift / Signature